



Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Ordnungs- und Bürgeramt

Ordnungs- und Bürgeramt
Amtsleitung
Kaiserallee 8, 76133 Karlsruhe

Sachbearbeitung: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Servicezeiten Sekretariat: Mo bis Fr von 8:30 bis 12:30 Uhr,
Mo bis Mi von 14 bis 15:30 Uhr, Do von 14 bis 17 Uhr
Haltestelle: Mühlburger Tor
Behindertenparkplatz im Hof, Einfahrt Helmholzstraße 9

17. November 2020

Anfrage #202124 - Antrag nach dem LIFG/UVwG/VIG

Sehr [REDACTED],

mit E-Mail vom 30. Oktober 2020 stellten Sie einen Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), § 25 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG), § 2 Umweltinformationsgesetz (UIG) und § 2 Verbraucher-Informationsgesetz (VIG). Sie baten um Schriftsätze/Konzepte, aus denen hervor geht, nach welchen Kriterien/Systematiken Gastronomiebetriebe zur Einhaltung der CoronaVO kontrolliert werden sowie um Daten, aus denen hervorgeht, wie viele unterschiedliche Betriebe wie oft und mit welchem Ergebnis kontrolliert wurden.

Die von Ihnen gewünschten Informationen eröffnen den Anwendungsbereich des LIFG, die anderen von Ihnen aufgeführten Gesetze sind nicht betroffen.

Das LIFG eröffnet den Zugang zu amtlichen Informationen, die bei der informationspflichtigen Stelle vorliegen. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung gibt dieses Gesetz nicht.

Die von Ihnen gewünschten Informationen liegen bei der Stadt Karlsruhe nicht vor.

Es gibt weder Schriftsätze oder Konzepte, aus denen hervorgeht, nach welchen Kriterien/Systematiken Gastronomiebetriebe zur Einhaltung der CoronaVO kontrolliert werden, noch Daten, die auflisten, wie viele Betriebe wie oft und mit welchem Ergebnis kontrolliert wurden.

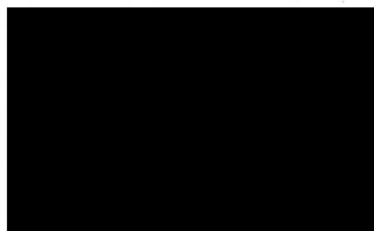
Es wurde seitens der Stadt Karlsruhe allerdings ein Leitfaden zur Kontrolle von Gastronomiebetrieben im Sinne der Corona-Verordnung entwickelt, den ich Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben gerne zur Verfügung stelle. Aus ihm gehen die Kriterien der Kontrollen hervor.

Außerdem kann ich Ihnen mitteilen, dass seit März 2020 circa 400 Gastronomie- und Gewerbebetriebe auf die Einhaltung der Vorgaben der CoronaVO nach diesem Leitfaden kontrolliert wurden.



Da keine zentrale Aufstellung der Kontrollergebnisse erfolgt, kann keine Zusammenfassung der Daten zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund teile ich Ihnen gemäß § 9 Absatz 2 LIFG mit, dass die von Ihnen gewünschten Auskünfte auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht erteilt werden können.

Sie haben das Recht gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Stadt Karlsruhe einzulegen.



Anlage